



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)

Wie schreibt man eine Hausarbeit?

Einführung

Professor Dr. Kilian Wegner





Was ist eine Hausarbeit?

- Wenn im Jura-Studium von einer „Hausarbeit“ die Rede ist, meint man damit normalerweise einen Klausursachverhalt, der wie in einer Klausur durch ein Gutachten gelöst wird.
- Der Unterschied zwischen einer solchen Hausarbeit und einer Klausur ist, dass
 - die Hausarbeit **länger** und **schwerer** ist als eine Klausur,
 - bei den Rechtsproblemen in der Hausarbeit eine **tiefere Bearbeitung** erwartet wird als in der Klausur und
 - **Rechtsprechung und Literatur** in der Hausarbeit berücksichtigt und mit **Fußnoten** zitiert werden müssen.
- Manchmal werden auch sog. Themenarbeiten als Hausarbeiten bezeichnet. Themenarbeiten befassen sich mit abstrakten Fragen (z.B.: „Ist der Mordparagraph noch zeitgemäß?“) und nicht mit einem konkreten Fall. Um solche Arbeiten, die im Grundstudium nicht Pflicht sind, soll es hier nicht gehen.



Was ist beim Erstellen einer Hausarbeit zu beachten?

- Besonders wichtig ist die **korrekte formelle Gestaltung** der Arbeit. Rechtschreibungs- und Formatierungsfehler führen zu (heftigen) Punktabzügen.
- Zu prüfen ist in jedem Fall, welche formellen Vorgaben die Aufgabensteller:in gemacht hat (Seitenzahl, Seitenränder, Schriftgröße, Schriftart etc.).
- Inhaltlich ist auf die **richtige Schwerpunktsetzung** zu achten:
 - Einfache Dinge müssen knapp und im (erweiterten) Feststellungsstil abgehandelt werden. Als Fußnotennachweis genügen zwei Fundstellen aus Kommentar oder Lehrbuch.
 - Für den Fall wichtige Rechtsprobleme müssen im Gutachtenstil abgehandelt werden, wobei Literatur und Rechtsprechung zu diesem Thema **möglichst vollständig** einzuarbeiten sind.



Aufbau einer Hausarbeit

Eine Hausarbeit besteht aus

- einem Deckblatt,
- einer Gliederung,
- einem Literaturverzeichnis,
- dem eigentlichen Gutachtentext und
- der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit (Anhang 2 zu § 19 Abs. 4, § 30 SPO)

Deckblatt

Matrikelnummer

Achtung:
Wirklich nur die
Matrikel-
nummer und
nicht den
Namen
angeben!

**Titel der Hausarbeit
(z. B. Hausarbeit für
Fortgeschrittene im Strafrecht)**

Name der Aufgabensteller*in

Ausgabetermin
Abgabetermin

Das Deckblatt hat keine Seitenzahl!

Gliederung



Gliederung	
Tatkomplex I: Geschehen um den Supermarkt M.....	3
Strafbarkeit der S.....	3
A. Strafbarkeit der S wegen §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1	
lit. a) Alt. 2 StGB.....	3
I. Tatbestand.....	3
1. Tatentschluss.....	3
2. Unmittelbares Ansetzen.....	7
II. Rechtswidrigkeit.....	8
III. Schuld.....	8
IV. Besonders schwerer Fall und Strafantrag.....	9
V. Ergebnis.....	10
B. Strafbarkeit der S wegen § 123 Abs. 1 StGB.....	10
C. Ergebnis zur Strafbarkeit der S.....	10
Tatkomplex II: EC-Karte der S.....	11
Strafbarkeit des T.....	11
A. Strafbarkeit des T wegen § 242 Abs. 1 StGB.....	11
I. Tatbestand.....	11
1. Objektiver Tatbestand.....	11
a) Fremde bewegliche Sache.....	11
b) Wegnahme.....	11

**Die Gliederung hat römische
Seitenzahlen und beginnt bei II!**

Gliederung



A.

I.

1.

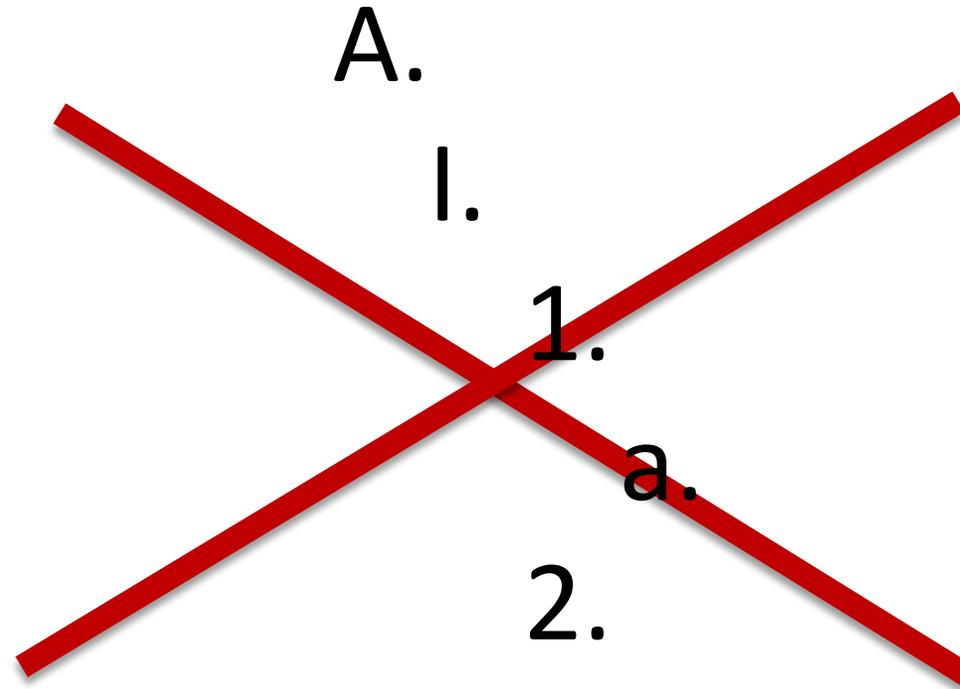
a)

aa)

(1)

(a)

Gliederung



Wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen! Jede Gliederungsebene braucht mindestens zwei Gliederungspunkte.

Literaturverzeichnis



Literaturverzeichnis

Achenbach, Hans / Ransiek, Andreas / Rönnau, Thomas (Hrsg.) Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2019 (zit.: *Bearbeiter*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau [Hrsg.], HWiStR, Teil Kap. Rn.)

Adam, Jendrik Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, Baden-Baden 2015 (zit.: Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, S.)

Adick, Markus / Bülte, Jens (Hrsg.) Fiskalstrafrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2019

Akehurst, Michael Jurisdiction in International Law, British Yearbook of International Law 46 (1972/1973), 145-258

Ambos, Kai / König, Stefan / Rackow, Peter (Hrsg.) Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Aufl., Baden-Baden 2020 (zit.: *Bearbeiter*, in: Ambos/König/Rackow [Hrsg.], Rechtshilferecht in Strafsachen, HT Rn. / § Rn.)

Ambos, Kai Internationales Strafrecht Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, 5. Aufl. München 2018 (zit.: IntStR, § Rn.)

ders. European Criminal Law, Cambridge 2018 (zit.: European Criminal Law, S.)

American Law Institute (Autorenkollektiv) Restatement of the Law Third, The Foreign Relations Law of the United States, St. Paul 1987 (zit.: Restatement [Third] of the Foreign Relations Law of the United States, §)

„ders.“ steht für „derselbe“. Dies verwendet man, wenn derselbe Autor mehrfach vorkommt (im Beispiel Kai Ambos). Bei mehreren Namen oder bei Autorinnen verwendet man „dies.“ (dieselbe/n).

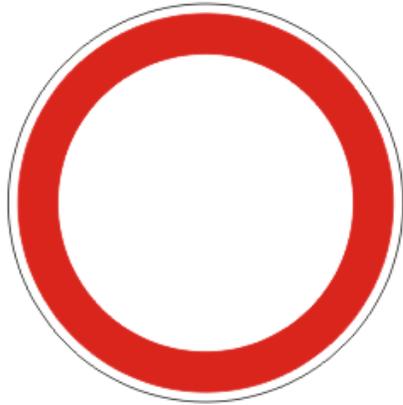


Gleiche Schriftgrößen und Abstände wie in der Gliederung!

Das LitVZ folgt der römischen Seitenzählung aus der Gliederung!



**Autor:innen oder
Herausgeber:innen
alphabetisch nach
Nachnamen
sortieren**



NICHT in das Literaturverzeichnis gehören:

- Gerichtsentscheidungen
- Veröffentlichungen in Amtsblättern
- Drucksachen eines EU-Organs oder eines deutschen Parlaments
- Zeitungsartikel

Zeitschriftenbeiträge im Literaturverzeichnis



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)

Nachname, Vorname **Titel des Beitrags, Zeitschrift Jahr, Anfangsseite-Endseite.**

Beispiele:

Rönnau, Thomas

Der Compliance-Beauftragte als strafrechtlicher Garant, ZIP 2010, 53-61.

ders.

Untreue als Wirtschaftsdelikt, ZStW 119 (2007), 887-926.



**Besonderheit bei der ZStW! Auch andere
Archivzeitschriften haben diese Besonderheit.
Meistens finden Sie einen Hinweis dazu auf den
ersten Seiten eines Hefts unter dem Stichwort
„Zitiervorschlag“.**



Monographien im Literaturverzeichnis

Nachname, Vorname **Titel der Monographie, Erscheinungsort Erscheinungsjahr (zit.:
Abkürzung des Titels, Zitierweise).**

Beispiele:

Becker, Christian Das gemeinschaftliche Begehen und die sog. additive Mittäterschaft, Baden-
Baden 2009 (zit.: Gemeinschaftliches Begehen, S.).

Roxin, Claus Strafrecht Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen – Der Aufbau der
Verbrechenslehre, München 2006 (zit.: AT I, § Rn.).

Falsch:

~~*Becker, Christian* Das gemeinschaftliche Begehen und die sog. additive Mittäterschaft, Baden-
Baden 2009 (zit.: Becker, Gemeinschaftliches Begehen, S. 18).~~

~~*Roxin, Claus* Strafrecht Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen – Der Aufbau der
Verbrechenslehre, München 2006 (zit.: AT I, § 16 Rn. 6).~~



Was bedeutet „zit.:“?

- „Zit.:“ steht für „zitiert als“.
- Es geht darum, eine Kurzbezeichnung für einen Text (z. B. eine Monographie) zu schaffen, der später in den Fußnoten verwendet werden kann.
- Der Sinn der Kurzbezeichnung ist, Platz in den Fußnoten zu sparen. Denn ohne die Kurzbezeichnung müsste der gesamte Titel des Textes in den Fußnoten wiederholt werden.
- Wenn im Literaturverzeichnis beispielsweise „Becker, Christian, Das gemeinschaftliche Begehen und die sog. additive Mittäterschaft, Baden-Baden 2009 (zit.: Gemeinschaftliches Begehen, S.)“ steht, dann würde daraus in den Fußnoten „*Becker*, Gemeinschaftliches Begehen, S. 18“.

Festschriften und andere Sammelbände im Literaturverzeichnis



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)

Nachname, Vorname Titel des Beitrags, in: Herausgebernachname, Herausgebervorname (Hrsg.), Titel des Sammelbandes, Erscheinungsort Erscheinungsjahr, Anfangsseite-Endseite (zit.: Abkürzung des Sammelbandtitels, S.).

Beispiel:

Samson, Erich Schmiergeldzahlungen in der Wirtschaft, in: Dölling, Dieter (Hrsg.), Jus humanum – Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 759-769 (zit.: FS Lampe, S.).

Kommentare im Literaturverzeichnis



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)

Herausgebernachname, Herausgebervorname (Hrsg.) **Name des Kommentars, ggf. Band des Kommentars mit §§, Auflage, Erscheinungsort
Erscheinungsjahr (zit.: Kurztitel des
Kommentars-*Bearbeiter*, § Rn.).**

Beispiele:

Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus (Hrsg.)

Münchener Kommentar zum StGB, Band I
§§ 1-37, 2. Auflage, München 2011 (zit.: MüKo-
StGB-*Bearbeiter*, § Rn.).

dies.

Münchener Kommentar zum StGB, Band V
§§ 263-358, 2. Auflage, München 2014 (zit.:
MüKo-StGB-*Bearbeiter*, § Rn.).



**Oberste Direktive:
Einheitlichkeit!**

Gutachten

Tatkomplex I: Geschehen um den Supermarkt M

Strafbarkeit der S

- A. Strafbarkeit der S wegen §§ 242 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1
lit. a) Alt. 2 StGB

S könnte sich wegen versuchten Diebstahls mit einem gefährlichen Werkzeug strafbar gemacht haben, indem sie sich mit einem Dietrich Zutritt zum Gelände des M verschaffte, um noch essbare Lebensmittel aus einem Container mitzunehmen.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

- a) bzgl. § 242 Abs. 1 StGB

Dazu müsste S Tatentschluss zur Begehung eines Diebstahls gehabt haben.

- aa) Fremde bewegliche Sache

(1) Sachqualität

Zunächst müsste S sich vorgestellt haben, dass es sich bei den Lebensmitteln um Sachen handelt. Lebensmittel sind körperliche Gegenstände und mithin grundsätzlich auch Sachen. Das könnte jedoch anders zu beurteilen sein, wenn man die Sachqualität von Gegenständen verneint, denen weder ein materieller noch ein immaterieller Wert zukommt.¹ Dafür spricht, dass das den Einsatz von Strafrecht begrenzende *ultima-ratio-*

¹ So Sch/Sch/Bosch, StGB, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 7.

**Der Fließtext hat arabische
Seitenzahlen, die neu zu zählen
beginnen.**

Punkt.

Fußnoten enden
mit einem Punkt.

Fußnoten



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)



**Zwischen zwei Quellenan-
gaben steht ein Semikolon!**

(Ausnahme: Aufzählung)

Fußnoten



Falsch:

Mindestmaß an Einheitlichkeit ergibt sich allerdings daraus, dass viele dieser Regelungen an das sog. Zweite Protokoll zur PIF-Konvention⁶ (ZP-PIF) angelehnt sind.⁷ Dieses macht Vorgaben zur Sanktionierung von Verbänden im

⁶

Z.B. §35 GewO, §20 Ia-III BImSchG, §§35, 36 KWG, §15¹ Nr. 2 lit. c. VOB/A, §62 GmbHG, §396 AktG, §17 i.V.m. §3 VereinsG; zu Sanktionen im Wirtschaftsverwaltungsrecht näher *Kotzur*, in: Kempf/Lüderssen/Volk (o. Fn. 3), S. 376 ff.

Richtig:

Mindestmaß an Einheitlichkeit ergibt sich allerdings daraus, dass viele dieser Regelungen an das sog. Zweite Protokoll zur PIF-Konvention⁶ (ZP-PIF) angelehnt sind.⁷ Dieses macht Vorgaben zur Sanktionierung von Verbänden im

⁶

Z.B. §35 GewO, §20 Ia-III BImSchG, §§35, 36 KWG, §15¹ Nr. 2 lit. c. VOB/A, §62 GmbHG, §396 AktG, §17 i.V.m. §3 VereinsG; zu Sanktionen im Wirtschaftsverwaltungsrecht näher *Kotzur*, in: Kempf/Lüderssen/Volk (o. Fn. 3), S. 376 ff.



In WORD „Absatz
hängend“ aktivieren
und Einrücken mit
Tabstopp!



Zeitschriftenbeiträge in der Fußnote

Nachname, Zeitschrift Jahr, Anfangsseite, zitierte Seite.

Beispiel:

Rönnau, JuS 2011, 311, 313.

aber: BGH NJW 2011, 1182, 1184.

BGH, Beschl. v. 16.6.2010 – 3 StR 119/17, Rn. 7.

Monographien in der Fußnote



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)

Nachname, Abkürzung des Titels, Zitierweise wie sie im Literaturverzeichnis festgelegt wurde.

Beispiele:

Becker, Gemeinschaftliches Begehen, S. 111.

Roxin, AT I, § 3 Rn. 4.

Festschriften und Sammelbände in der Fußnote



EUROPA-
UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT
(ODER)

Nachname, Abkürzung des Sammelbandtitels, Anfangsseite, zitierte Seite.

Beispiel:

Samson, FS Lampe, S. 759, 761.

Kommentare in der Fußnote



Kurztitel des Kommentars-*Nachname*, § Rn.

Beispiele:

MüKo-StGB-*Joecks*, § 17 Rn. 16.

LK-*Rönnau/Hohn*, § 32 Rn. 12.

Sch/Sch-*Heine/Eisele*, § 299 Rn. 4.

NK-BGB-*Dauner-Lieb*, § 280 Rn. 89.

***Nachname*, in: Kurztitel des Kommentars, § Rn.**

Beispiel:

Joecks, in: MüKo-StGB, § 17 Rn. 16.



Beide Varianten
möglich, es sollte nur
einheitlich sein!

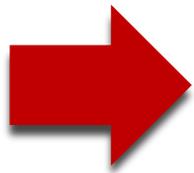


Internetquellen in der Fußnote

Nachname, Name der Quelle ggf. mit Datum, online abrufbar unter Link.

Beispiel:

Minkmar, FAZ.net v. 26.1.2015, online abrufbar unter <http://t1p.de/ft45>.



Link-Verkürzer
benutzen!
<http://t1p.de/>



Wann wird wie zitiert?

- **Eindeutiges** wird überhaupt nicht mit einer Fußnote belegt („*Mit dem Tod des E ist der Taterfolg des § 212 Abs. 1 StGB eingetreten*“).
- **Standarddefinitionen** werden mit ein bis zwei Standardwerken (Kommentar und/oder Lehrbuch) belegt. („*Nach der herrschenden Äquivalenzlehre ist ein Verhalten kausal für den Taterfolg, wenn es nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.*“).
- Bei **Problemschwerpunkten** müssen Literatur und Rechtsprechung vollständig ausgewertet werden („Umstritten ist, ob Tiere *andere* i.S.v. § 32 Abs. 2 Alt. 2 StGB sein können“).

Wann wird wie zitiert?



ACHTUNG: Nur weil eine Quelle in den Fußnoten erwähnt wird, heißt das nicht, dass der Text aus dieser Quelle einfach kopiert werden darf. Wörtliche Zitate müssen mit Anführungszeichen gekennzeichnet sein („Zitat“).



Leseempfehlungen zur Nachbereitung

Für die formelle Gestaltung von rechtswissenschaftlichen Texten: *Engelbrecht*, ZJS 2011, 297
(<https://t1p.de/r8ca>)

Eine Formatvorlage für eine Hausarbeit kann hier heruntergeladen werden: <https://t1p.de/5p6d0>

ACHTUNG: Die Formatvorlage muss ggf. an die Vorgaben des Aufgabenstellers angepasst werden!



Wie finde ich die richtige Literatur?

1. Suche im Bibliothekskatalog der Viadrina.
2. Suche im Karlsruher Virtueller Katalog (Zusammenfassung aller Bibliotheken)
3. Google-Suche
4. Google-Books-Suche
5. Suche in beck-online
6. Suche in juris
7. Durchsicht der Literaturangaben im Großkommentar

Achtung: Eine methodisch korrekte Literaturrecherche nutzt ALLE diese Methoden gleichzeitig!



Was für Literatur gibt es? Am Beispiel des Strafrechts



Welche Typen der strafrechtswissenschaftlichen Literatur gibt es?

1. Zeitschriften

- **Allgemeine Zeitschriften**, die auch strafrechtliche Beiträge enthalten (insbesondere: NJW, JZ, JR, NJW, AnwBl, DRiZ, Bucerius Law Journal)
- **Ausbildungszeitschriften**, die auch strafrechtliche Beiträge enthalten (insbesondere: JuS, JA, JURA, Ad legendum und ZJS [kostenlos online])
- **Allgemeine strafrechtliche Zeitschriften** (insbesondere NStZ, StV, StraFo, ZIS, HRRS, KriPoZ [letztere beide kostenlos online])
- **Sog. strafrechtliche Archivzeitschriften mit besonders tiefgründigen Abhandlungen** (ZStW und Goltdammer's Archiv für Strafrecht von 1853)
- **Spezialzeitschriften, die auch strafrechtliche Beiträge enthalten** (z. B. können in gesellschaftsrechtlichen Zeitschriften auch Beiträge zum Unternehmensstrafrecht abgedruckt werden)
- **Strafrechtliche Spezialzeitschriften** (wistra, ZWH, NZWiSt, CCZ, medstra, GWuR)

Welche Typen der strafrechtswissenschaftlichen Literatur gibt es?

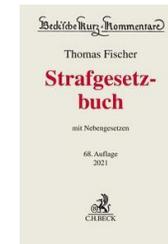
3. Gesetzeskommentare

■ Großkommentare zum Strafgesetzbuch

- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch von 1916, nunmehr in der 13. Aufl. (20 Bände)
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (9 Bände)
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (6 Bände)

■ Weitere Kommentare zum Strafgesetzbuch

- Fischer (höchste Auflage aller Kommentare)
- Schönke/Schröder
- NomosKommentar StGB
- Satzger/Widmaier/Schluckebier
- Lackner/Kühl
- AnwaltKommentar StGB



Welche Typen der strafrechtswissenschaftlichen Literatur gibt es?

4. Monographie

- **Dissertations- und Habilitationsschriften**
- **Lehrbücher**





Was für Literatur gibt es? Am Beispiel des Zivilrechts (nur BGB-Pflichtfach)



Welche Typen der zivilrechtswissenschaftlichen Literatur gibt es? (nur auf BGB-Kernfächer beschränkt!)

1. Zeitschriften

- **Allgemeine Zeitschriften**, die auch zivilrechtliche Beiträge enthalten (insbesondere: NJW, JZ, JR, AnwBl., DNotZ, DRiZ, KJ, NJ, Rdi, Bucerius Law Journal)
- **Ausbildungszeitschriften**, die auch zivilrechtliche Beiträge enthalten (insbesondere: JuS, JA, JURA, Ad legendum und ZJS [kostenlos online])
- **Sog. zivilrechtliche Archivzeitschriften mit besonders tiefgründigen Abhandlungen** (Archiv für die civilistische Praxis [AcP])
- **Spezialzeitschriften, die auch zivilrechtliche Beiträge enthalten** (z. B. können in Zeitschriften zur Unternehmens-Compliance, zum Sportrecht, zum Medienrecht oder zum Medizinrecht auch Beiträge zum BGB abgedruckt werden)
- **Zivilrechtliche Spezialzeitschriften** (z. B. aus dem Wirtschaftsrecht: ZGS, ZHR, DB, BB, DZWiR, EwiR, EZWiR, EuZW, GruR, RiW, WM, WRP, WuW; aus dem Arbeitsrecht: NZA, EuZA, AP; aus dem Gesellschaftsrecht: AG, GmbHR, NZG, ZIP, nPOR; aus dem Insolvenzrecht: ZInsO, NZI, KTS, ZRI; aus dem Familienrecht: FamRZ, FÜR, FuR, Forum Familienrecht, iFamZ; aus dem Immobilien- und Mietrecht: NZM, IMR, DWW, WM, ZMR)



Welche Typen der zivilrechtlichen Literatur (nur auf BGB-Kernfächer beschränkt!) gibt es?

2. Sammelbände

- **Festschriften zu Ehren von berühmten Privatrechtslehrer:innen**
- **Sonstige Sammelbände**, die auch oder nur zivilrechtliche Beiträge enthalten
- **Handbücher** (unzählige)

FESTSCHRIFT
FÜR
KARSTEN
SCHMIDT



Welche Typen der zivilrechtlichen Literatur (nur auf BGB-Kernfächer beschränkt!) gibt es?

3. Gesetzeskommentare

- **Großkommentare zum BGB**
 - Bamberger/Roth/Haus/Poseck (5 Bände)
 - Münchener Kommentar zum BGB (14 Bände)
 - Dauner-Lieb / Heidel / Ring (6 Bände)
- **Weitere Kommentare zum BGB**
 - Grüneberg (höchste Auflage aller Kommentare)
 - Jauernig
 - Dannemann/Schulze (englisch!)
 - Jacoby / von Hinden (Studienkommentar)
 - Prütting / Wegen / Weinreich
 - Schulze

Welche Typen der zivilrechtlichen Literatur (nur auf BGB-Kernfächer beschränkt!) gibt es?

4. Monographie

- Dissertations- und Habilitationsschriften
- Lehrbücher





Was für Literatur gibt es? Am Beispiel des Verfassungsrechts

Welche Typen von Zeitschriften gibt es im Bereich des Verfassungsrechts?



1. Zeitschriften

- **Allgemeine Zeitschriften**, die auch verfassungsrechtliche Beiträge enthalten (insbesondere: NJW, JZ, JR, NJ, AnwBl, Bucerius Law Journal)
- **Ausbildungszeitschriften**, die auch verfassungsrechtliche Beiträge enthalten (insbesondere: JuS, JA, JURA, Ad legendum und ZJS [kostenlos online])
- **Allgemeine öffentlich-rechtliche Zeitschriften** (insbesondere NVwZ, DÖV, NordÖR)
- **Sog. öffentlich-rechtliche Archivzeitschriften mit besonders tiefgründigen Abhandlungen** (Archiv für öffentliches Recht [AÖR]; Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart [JöR])
- **Öffentlich-rechtliche Qualitätsblogs** (insbesondere Verfassungsblog.de und juwiss.de)

Welche Typen der verfassungsrechtlichen Literatur gibt es?



3. Gesetzeskommentare zum GG

- Epping / Hillgruber
- Dreier
- Dürig / Herzog / Scholz
- Hömig
- Jarass/Pieroth
- Sachs
- Von Mangoldt/Klein/Starck
- Von Münch/Kunig
- Handbuch des Staatsrechts (streng genommen kein Kommentar, aber dringend zu verwenden!)



Wann benötige ich welche Form der Literatur?

Situation 1: Schnellen Einblick in ein Thema (z. B. was sind die Voraussetzungen für den Hausfriedensbruch?)

- Lektüre eines Lehrbuchs oder eines normalen Kommentars

Situation 2: Fußnote in der Haus- oder Seminararbeit (gilt genauso für Urteile und anwaltliche Schriftsätze) bei unbestrittenen Punkten

- Ein oder zwei Nachweise aus einem Lehrbuch oder einem normalen Kommentar

Situation 3: Fußnote in der Haus- oder Seminararbeit (gilt genauso für Urteile und anwaltliche Schriftsätze) bei bestrittenen Punkten

- Grundsätzlich vollständige Auswertung der gesamten Literatur
- Mindestens aber Auswertung aller Großkommentare.